

Sozialhilfeverordnung (SHV)

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 850.11 (Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden dürfen die Verfügungskompetenz der Sozialhilfebehörden nicht an andere Stellen übertragen. Vorbehalten bleibt § 34b des Gemeindegesetzes¹⁾.

§ 9a (neu)

Zuschüsse (§ 6^{bis} SHG)

¹ Als Einkommensfreibetrag nach § 6^{bis} Abs. 2 SHG gilt ein die Selbständigkeit und Selbsthilfe erhaltender und fördernder Anteil am Erwerbseinkommen, jedoch pro Monat mindestens CHF 100.– und höchstens CHF 400.– pro Person.

² Die Höhe des Motivationszuschusses nach § 6^{bis} Abs. 3 SHG beträgt CHF 100.– pro Person pro Monat.

³ Die Höhe des Beschäftigungszuschusses nach § 6^{bis} Abs. 4 SHG beträgt CHF 80.– pro Person pro Monat.

⁴ Die Höhe der Gefälligkeit zuwendungen von Dritten nach § 6^{bis} Abs. 5 SHG beträgt höchstens CHF 50.– pro Person pro Monat.

⁵ Personen, die Anrecht auf einen Motivationszuschuss nach § 6^{bis} Abs. 3 Bst. a SHG haben, erhalten diesen rückwirkend nach erfolgreichem Abschluss der Massnahme ausbezahlt.

§ 9b (neu)

Langzeitbezug (§ 6^{ter} SHG)

¹ Die Höhe der pauschalen Minderung nach § 6^{ter} Abs. 1 SHG beträgt CHF 40.– pro Person pro Monat.

1) SGS 180

² Nach Wegfallen des Ausnahmegrunds wird keine neue 2-Jahres-Frist ausgelöst bei:

- a. Müttern mit Kindern unter 4 Monaten;
- b. erwerbstätigen Personen;
- c. Personen in Ausbildung;
- d. Personen, die ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs besuchen;
- e. Personen mit einer zu mindestens 70 % ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit;
- f. anderen Personen in begründeten Ausnahmefällen.

³ Bei Kindern wird die Frist im Sinne einer Bezugsdauer von 2 Jahren mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs ausgelöst.

§ 15 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Als weitere notwendige Aufwendungen können unter Beachtung des Individualisierungsgrundsatzes, des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Wirtschaftlichkeitsprinzips insbesondere erbracht werden:

- k. **(geändert)** bei Wegzug aus der Gemeinde angemessene Umzugskosten,

² Als weitere notwendige Aufwendungen gelten:

- a. bei Wegzug aus der Gemeinde ein Zehrgeld für 1 Monat in der Höhe von § 9 sowie die angemessenen Wohnungskosten der Zuzugsgemeinde für 1 Monat.

§ 16 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 5 (neu)

Freie Vermögensbeträge (§ 7 Abs. 3 SHG) (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

^{2bis} Die freien Vermögensbeträge für Personen ab 55 Jahren betragen für:

- a. eine Einzelperson CHF 25'000.–;
- b. ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft CHF 50'000.–.

⁵ Als freie Vermögensbeträge gelten unabhängig von Abs. 2–4 ein angemessenes Mass von Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen.

§ 18 Abs. 5 (geändert)

⁵ Neben den Kosten für eine angemessene Unterbringung und den Kosten gemäss § 13 umfasst die Nothilfe gemäss den Abs. 3 und 4 pro Person und Tag CHF 10.– für die Aufwendungen an den Lebensunterhalt.

§ 21 Abs. 1^{sexies} (geändert), Abs. 1^{septies} (neu)

^{1sexies} Der Kanton entschädigt die Gemeinden zudem für die Kosten, die diesen entstanden sind durch die Integrationsmassnahmen.

^{1septies} Die Höhe der Entschädigung gemäss Abs. 1 ^{1sexies} beträgt pro Monat für:

- a. Förderungsprogramme CHF 1'500.-;
- b. Sprachförderungsprogramme CHF 1'500.-;
- c. Grundkompetenzkurse CHF 800.-;
- d. Beschäftigungsprogramme CHF 500.-;
- e. Massnahmen der sozialen Integration CHF 400.-;
- f. Massnahmen der frühen Sprachförderung CHF 400.-.

§ 24 Abs. 5, Abs. 6

⁵ Anerkannte Ausgaben gemäss Abs. 2 sind:

- a. allgemeiner Lebensbedarf pro Jahr:
 1. **(geändert)** alleinstehend CHF 19'450.-;
 2. **(geändert)** verheiratet, eingetragene Partnerschaft, gefestigtes Konkubinat CHF 29'175.-;
 3. **(geändert)** erstes Kind (0-10 Jahre) CHF 7'200.-;
 4. **(geändert)** zweites Kind (0-10 Jahre) CHF 6'000.-;
 5. **(geändert)** drittes Kind (0-10 Jahre) CHF 5'000.-;
 6. **(neu)** viertes Kind (0-10 Jahre) CHF 4'165.-;
 7. **(neu)** jedes weitere Kind (0-10 Jahre) CHF 3'470.-;
 8. **(neu)** erste 2 Kinder (11-25 Jahre) je CHF 10'260.-;
 9. **(neu)** weitere 2 Kinder (11-25 Jahre) je CHF 6'840.-;
 10. **(neu)** jedes weitere Kind (11-25 Jahre) CHF 3'420.-;

⁶ Für die Rückerstattung wird das Vermögen abzüglich der Freibeträge berücksichtigt. Als Freibeträge gelten:

- a. **(geändert)** bei alleinstehenden Personen CHF 30'000.-;
- b. **(geändert)** bei Ehepaaren, eingetragener Partnerschaft, gefestigten Konkubinatspaaren CHF 50'000.-;

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Sozialhilfebehörden teilen dem Amt den Nachweis der Leistungsreduktion mit.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 25a**Betreuungspauschale (§ 17 Abs. 2 SHG) (Überschrift geändert)****§ 25b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

¹ Die Ausrichtung der Kantonsvergütungen setzt voraus, dass die Integrationsmassnahmen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Zwecks geeignet und auf der Internetplattform zugelassen sind.

² Die Obergrenze der Kantonsvergütungen beträgt pro unterstützte Person und Monat bei:

- | | |
|---|------------|
| a. (geändert) Förderungsprogrammen | CHF 750.–; |
| b. (geändert) Sprachförderungskursen | CHF 750.–; |
| c. (neu) Grundkompetenzkursen | CHF 400.–; |
| d. (neu) Beschäftigungsprogrammen | CHF 250.–; |
| e. (neu) Massnahmen der sozialen Integration | CHF 200.–; |
| f. (neu) Massnahmen der frühen Sprachförderung | CHF 200.–. |

⁴ Die Abrechnung ist spätestens 3 Monate nach Quartalsende dem Kanton inklusive aller notwendigen Unterlagen einzureichen. Als notwendige Unterlagen gelten die Verfügungen und die Rechnungsbelege der Leistungserbringenden. Zu vergüten sind die Leistungen, deren Rechnungsdatum in das abzurechnende Quartal fällt.

§ 25c Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Es führt eine Internetplattform mit Informationen über geeignete Integrationsmassnahmen insbesondere hinsichtlich deren Inhalte, Zielgruppen und Kosten. Es entscheidet über die Zulassung von Integrationsprogrammen auf der Internetplattform.

³ In Abweichung von Abs. 2 kann der Kanton in Einzelbereichen direkt Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

§ 26a Abs. 2 (neu)

² Die Sozialhilfebehörde kann die Entscheidbefugnis über vollumfänglich gutgeheissene Anträge gestützt auf Abs. 1 an den Sozialdienst oder das Präsidium delegieren.

§ 27 Abs. 1

¹ Die Sozialhilfebehörden teilen folgende Verfügungen innert 2 Wochen dem Amt mit:

- d. *Aufgehoben.*

- e. **(geändert)** alle Verfügungen betreffend Drogentherapien gemäss § 21 SHG sowie alle Verfügungen oder geeignete Belege, bei denen der Kanton Kostenträger ist.

II.

Der Erlass SGS 850.19 (Kantonale Asylverordnung (kAV) vom 16. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Gemeinden vollziehen gegenüber den Personen gemäss § 1 Bst. b und c die Integrationsmassnahmen gemäss § 16 des Sozialhilfegesetzes.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

² Die Gemeinden vollziehen gegenüber den Personen gemäss § 1 Bst. a, d und e die Beschäftigungsprogramme gemäss § 16 Abs. 2 Bst. d des Sozialhilfegesetzes.

³ Die Entschädigungen des Kantons an die Gemeinden richten sich in Abweichung von § 34 SHG nach § 18 Abs. 3 Bst. a und a^{bis}.

§ 10b (neu)

Langzeitbezug § 6^{ter} SHG

¹ Personen gemäss § 1 erhalten keine pauschale Minderung.

§ 18 Abs. 1^{bis}, Abs. 3, Abs. 5 (geändert)

^{1 bis} Er entschädigt die Gemeinden für die Kosten der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung der bedürftigen Personen gemäss § 1

b. **(geändert)** für die Franchisen und Selbstbehalte pauschal nach Massgabe von Art. 103 Abs. 1 bzw. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1995¹⁾ über die Krankenversicherung (KVV) für die Altersgruppe pro Person und Tag.

³ Der Kanton entschädigt die Gemeinden zudem für die Kosten, die diesen entstanden sind:

a. **(geändert)** durch die Integrationsmassnahmen gemäss § 21 Abs. 1^{sep-}
t^{ies} SHV sowie für die Zuschüsse gemäss § 9a SHV;

⁵ Die Entschädigung gemäss Abs. 3 Bst. a und a^{bis} erfolgt unter Vorbehalt einer möglichen Rückerstattungspflicht gegenüber dem Bund.

1) SR 832.102

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am xy in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich